

Satzung des Vereins zur Förderung der Burgruine Turmhölzle bei Schopfheim-Raitbach

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Ruine Turmhölzle e.V.“; er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
2. Der Verein wurde am 16.06.2024 errichtet und hat seinen Sitz in Schopfheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Ziel des Vereins ist insbesondere die Erforschung und Erhaltung der Ruine Turmhölzle bei Schopfheim-Raitbach (auch genannt Burg Farnegg).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Dokumentation und wissenschaftliche Erforschung der Burganlage,
 - Bewahrung und Erhaltung der bestehenden Mauerreste nach denkmalpflegerischen Grundsätzen,
 - Erschließung der Anlagen für Spaziergänger und Besucher sowie Bereitstellung von Informationen vor Ort über die Anlage, sowie
 - Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen.
4. Nach Entscheidung der Mitgliederversammlung können die Aktivitäten des Vereins auch auf andere Burgruinen im oberen Wiesental ausgedehnt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. An Mitglieder ist aus Mitteln des Vereins lediglich die Erstattung von notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft: Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person),
 - durch die schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
 - durch Ausschluss.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstößt bzw. das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Mitgliedsbeiträge: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag wird – soweit durch die Geschäftsordnung nicht anderweitig geregelt - durch Lastschrift oder Überweisung bis Ende Februar des laufenden Jahres geleistet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie bis zu 5 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Die Vorstandssitzung wird vom 1. oder bei Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.
10. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Genehmigung der Jahresberichte und der Vorjahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Behandlung und Abstimmung von Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das
8. vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Anträge zur Mitgliedsversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 7 Kassenrevisoren

1. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung ein oder zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer (Revisoren) prüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung einmal jährlich die Kassenführung.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung möglichst einstimmig, wenigstens jedoch mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schopfheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Unterhaltung der Ruine Turmhölzle zu verwenden hat.

§ 9 Formale Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie werden bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.